TAXORDNUNG 2024

WALDRUH
herzlich – professionell – individuell

Alters- und Pflegezentrum Waldruh, Gulpstrasse 21, 6130 Willisau
Telefon 041 972 55 55, info@waldruh.ch, www.waldruh.ch

1. Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltsverzeichnis	Seite 2
2. Administration	Seite 2
3. Geltungsbereich	Seite 3
4. Taxen	Seite 3
4.1 Aufenthaltstaxen	Seite 3
4.2 Reservationstaxe 1	Seite 4
4.3 Reservationstaxe 2	Seite 4
4.4 Was ist in der Aufenthaltstaxe inbegriffen	Seite 5
4.5 Vorauszahlung	Seite 5
4.6 Pflegetaxe	Seite 6
4.7 Individuelle Verrechnung	Seite 7
4.8 Angebot Tages-/Nachtstrukturen	Seite 8
5. Rechnungsstellung	Seite 9
6. Kündigungsfrist	Seite 9
7. Steuererleichterung / Versicherung	Seite 10
8. Anlaufstelle	Seite 10

Die weibliche Form wird aus Gründen einfacher Lesbarkeit verwendet, gilt aber auch für die männliche Form.

2. Administration

Anschrift	Alters- und Pflegezentrum Waldruh, Gulpstrasse 21, 6130 Willisau
Konto	Luzerner Kantonalbank Willisau, IBAN CH38 0077 8010 1005 3740 5
ZSR:	B72 17 03 (Kurz- und Langzeitaufenthalt)
ZSR:	Y486403 (Tages- und Nachtstruktur)

3. Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Gäste des Alters- und Pflegezentrums Waldruh in 6130 Willisau. Sie tritt ab 01. Januar 2024 in Kraft und ersetzt alle anderen Taxordnungen. Die Anpassungen erfolgen auf Beschluss der jährlich im Herbst stattfindenden Delegiertenversammlung. Die Taxordnung ist integrierter Bestandteil des Wohn- und Betreuungsvertrages.

Diese Taxordnung basiert auf der Verordnung über die Krankenpflegeleistung (KLV) zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung, die per 01.01.2011 in Kraft getreten ist. Die Verordnung des Kanton Luzerns zur Regelung der Restfinanzierung der Pflege nach KLV und der kantonale Verband CURAVIVA Luzern regelt mit Saintesuisse die Beziehungen zwischen Versicherer und Leistungserbringer. Die Verträge sind auf www.curaviva-lu.ch einsehbar.

4. Taxen

Die Taxe wird pro Person und Tag erhoben. Basis für die Taxberechnung ist ein Einzelzimmer mit Dusche / WC im Trakt A. Die Pensionskosten setzen sich zusammen aus:

- Aufenthaltstaxen (Aufenthaltsleistung für nicht KLV-Leistungen)
- Pflegetaxen (Pflegeleistungen für KLV-Leistungen)
- Individuelle Verrechnung von Dienstleistungen

4.1 Aufenthaltstaxen

Diese Taxe deckt die Hotellerie-Leistung, Betreuung und Infrastruktur der Institution (Details siehe unter Punkt 4.4). Als Grundlage für den Basispreis gilt die Vollkostenrechnung. (Kosten- Leistungsrechnung gemäss VKL vom 03.07.2002)

Aufenthaltstaxen	– Einzelzimmer Trakt A	CHF	159.00 / Tag
Reduktion	– Doppelzimmer Trakt A	CHF	-5.00 / Tag
Reduktion	– Einzelzimmer Trakt B/C	CHF	-5.00 / Tag
Reduktion	– Doppelzimmer Trakt B/C	CHF	-11.00 / Tag
Reduktion	– Aussenzimmer Trakt A (Gemeinschaftsdusche & WC)	CHF	-25.00 / Tag
Zuschlag	– Kurzaufenthalter (mind. 14 Tage bis max. 90 Tage)	CHF	35.00 / Tag
Zuschlag	– Betreuungstaxen Wohnbereich Oase / Waldrose (Spezialabteilung)	CHF	35.00 / Tag
Reduktion	– bei Spital- und Ferienabwesenheit (ab 8. Tag)	CHF	-10.00 / Tag
Reservationstaxe 1	– Siehe unter 4.2	CHF	/ Tag
Reservationstaxe 2	– Siehe unter 4.3	CHF	/ Tag

Die Aufenthaltstaxen gelten für alle Pflegestufen. Für den Fall eines ausserordentlichen Anstiegs der Energiepreise behält sich das Alters- und Pflegezentrum Waldruh vor, einen Energiezuschlag zu verrechnen.

4.2 Reservationstaxe 1

Die Reservationstaxe 1 entspricht der Totaltaxe für Aufenthalt und Pflege/Betreuung abzüglich der Pflegetaxen des Versicherers (Krankenkasse) und des Restfinanzierers (Gemeinde). Die Reservationstaxe 1 wird in folgenden Fällen verrechnet:

- Bis zum Ende der Kündigungsfrist bzw. bis zur Zimmerabnahme.
- Bei Todesfall für 5 Tage (inkl. Wochenende) nach dem Todestag / Austritt.
- Wenn die Zimmerräumung länger dauert für jeden weiteren Tag bis zur Zimmerabnahme.
- Bei Ferien oder sonstigen längeren Abwesenheiten wie Spital / Klinik. Ab dem 8. Tag wird eine Rückvergütung gemacht für Mahlzeiten.

4.3 Reservationstaxe 2

Die Reservationstaxe 2 entspricht dem Zimmerpreis und wird in folgenden Fällen verrechnet:

- Eine vereinbarte, allfällige Zimmerreservation bis zum definitiven Eintritt, maximal ein Monat bzw. 31 Tage.
- Ab Vertragsabschluss bis zum definitiven Eintritt.
- Wenn der Eintritt nicht zum vereinbarten Termin erfolgt, bis zur Wiederbelegung des Zimmers (max. der geltenden Kündigungsfrist).

4.4 Was ist in den Aufenthaltstaxen inbegriffen

- Zimmermiete mit Licht, Strom, Heizung, Warmwasser
- Vollpension (inkl. alkoholfreie Getränke (ohne Süssgetränke) im Restaurant Gulp und ärztlich verordnete Spezialkost / Diät, Getränke siehe Hausordnung
- Gehhilfen, Rollator, Rollstuhl (vom Standard abweichende Gerätschaften sind kostenpflichtig)
- Regelmässige Reinigung des Zimmers
- Bett- und Frotteewäsche
- Normale Wäschebesorgung (ohne Flicken und chemische Reinigung)
- Nutzung der Gemeinschaftsräume und Aussenanlagen
- Teilnahme an Unterhaltungsangeboten und Beschäftigungsaktivitäten
- Betreuungsleistung (nicht KLV pflichtig)
- Haftpflicht & Sachversicherung (Merkblatt)
- Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen Serafe AG (Merkblatt)

Wird auf eine der aufgeführten Leistungen verzichtet, so hat dies keine Reduktion zur Folge.

4.5 Vorauszahlung

Mit dem Heimeintritt wird der Bewohnerin eine unverzinsliche Vorauszahlung verrechnet (siehe unter Ziffer «4.7 Individuelle Verrechnung»). Dieser Betrag ist mit dem Eintritt bzw. in den ersten 5 Tagen nach Heimeintritt fällig. Wir behalten uns das Recht vor, den Einzug zu verschieben, wenn die Vorauszahlung nicht geleistet wird. Diese Vorauszahlung wird mit der letzten Rechnung (Austritt / Todesfall) verrechnet.

4.6 Pflegetaxen

Die Bemessung des individuellen Pflegebedarfs erfolgt nach dem System BESA (Bewohner Einstufung und Abrechnungssystem). Die Kosten für ärztlich verordnete Abklärungen, Untersuchungen, Behandlungen, Medikamente und Sondennahrung sind nicht inbegriffen. Die täglichen Pflegetaxen, die Anteile Bewohner, Versicherer und Restfinanzierer sind in nachstehender Tabelle aufgeführt.

Ausserordentlicher Mehraufwand, welcher mit dem Leistungskatalog der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) nicht erfasst werden kann, wird verrechnet und auf der Pensionsrechnung ausgewiesen.

Diese Beitragsstufen (Pflegestufen) sind in der KLV-Änderung vom 24.06.2009 vom Bundesrat geregelt und in der Verordnung 867a des Kantons Luzern präzisiert.

Die Restfinanzierung (Anteil Gemeinde) regelt der Kanton. Als Grundlage für die Restfinanzierung gilt die Kosten- Leistungsrechnung, ausgewertet und bewilligt in einem jährlichen Reporting an die DISG Kanton Luzern (Dienstelle Gesundheit und Sport).

KLV-Stufen	*KLV-Minuten*	*Total Pflege KLV CHF / Tag*	*Anteil Bewohner CHF / Tag*	*Anteil KLV Krankenkasse CHF / Tag*	*Anteil Gemeinde (Restfinanzierer) CHF / Tag*
1	<20	15.30	5.70	9.60	0.00
2	>21	44.30	23.00	19.20	2.10
3	>41	73.40	23.00	28.80	21.60
4	>61	102.40	23.00	38.40	41.00
5	>81	131.50	23.00	48.00	60.50
6	>101	160.50	23.00	57.60	79.90
7	>121	189.60	23.00	67.20	99.40
8	>141	218.60	23.00	76.80	118.80
9	>161	247.70	23.00	86.40	138.30
10	>181	276.70	23.00	96.00	157.70
11	>201	305.80	23.00	105.60	177.20
12	>220	334.80	23.00	115.20	196.60
1-12		MiGel, KVG		Über Höchstvergütungsbetrag	
1-12				nach gültiger Liste	

4.7 Individuelle Verrechnung

Private Auslagen und besondere Dienstleistungen, die nicht durch den Pflegebedarf bedingt sind, werden nach Aufwand verrechnet.

Obligatorisch bei Ereignis			
Eintrittsleistungen Administration	pauschal	CHF	250.00
Wiedereintritt	pauschal	CHF	150.00
Vorauszahlung Langzeit, zinsfrei (wird mit letzter Rechnung verrechnet)	alle	CHF	6'000.00
Vorauszahlung Kurzzeit, zinsfrei (Wenn sich ein Kurzzeitaufenthalt zu einem Langzeitaufenthalt wandelt, wird der Fehlbetrag der Vorauszahlung von CHF 3'000.00 in Rechnung gestellt.)	alle	CHF	3'000.00
Schlussreinigung	pauschal	CHF	300.00
Schlussreinigung Kurzzeitaufenthalt	pauschal	CHF	200.00
Aufwendung im Todesfall	pauschal	CHF	350.00
Beschriftung der Privatkleider bei Eintritt, ausgenommen Tages- und Nachtstruktur (siehe Hausordnung)	pauschal	CHF	150.00
Variabel bei Bezug			
Zimmerräumung durch Heim zuzüglich Entsorgungskosten	pro Stunde	CHF	65.00
Telefonanschluss	pro Tag	CHF	0.50
TV-Anschluss	pro Monat	CHF	20.00
Miete TV-Gerät	pro Monat	CHF	25.00
GPS-Tracker	nach Aufwand		
Postweiterleitung an Vertretung	pro Sendung	CHF	5.00
Begleitung ausser Haus durch Personal	pro Stunde	CHF	65.00
Zimmerwechsel auf Wunsch der Bewohnerin / Angehörigen	pauschal	CHF	300.00
Mahlzeiten auf dem Zimmer (Komfortgründe)	pro Service	CHF	8.00
Zusätzliche Leistung Küche (Mahlzeiten Spezialwünsche)	pro Mahlzeit	CHF	5.00
Alle Arbeiten die vom Personal übernommen werden wie: Näh- und Flickarbeiten, Umzug, Zimmer einrichten	pro Stunde	CHF	65.00
Nachsenden von Kleidern (z.B. nach Ferienaufenthalt)	pauschal	CHF	10.00
Ersatzbadge für Zimmer bei Verlust	pauschal	CHF	150.00
Transportdienst / Organisation (gilt auch für die Organisation von externen Transportdienstleistern z. B. Rollstuhl-Tixi)	pro Einsatz	CHF	10.00
Transportdienst / Zeitaufwand Fahrer	pro Stunde	CHF	10.00
Transportdienst / Auto	pro Kilometer	CHF	1.00
Transportdienst / Waldruh-Caddy (Rollstuhltransport)	pro Kilometer	CHF	1.50
Für Bewohner: Parkplatz privates Auto (nach Absprache mit Geschäftsführung)	pro Monat	CHF	50.00
Zelebration des Sterbegebetes	pauschal	CHF	100.00

Die Auflistung ist nicht abschliessend.

4.8 Angebot Tages-/Nachtstrukturen

Aufenthaltstaxen

Die aufgeführten Taxen verstehen sich pro Tag und pro Person. Die Aufenthaltstaxen beinhalten die nicht KLV-Leistungen (Krankenpflege Leistungsverordnung).

Halbtagesstruktur (max. 6 Std.) Inkl. 1 Mahlzeit, Zwischenverpflegung	pro Aufenthalt	CHF	60.00
Ganztagesstrukur (max. 8 Std.) Inkl. 2 Mahlzeiten, Zwischenverpflegungen	pro Aufenthalt	CHF	85.00
Nachtstruktur (max. 24 Std.) Inkl. 3 Mahlzeiten, Zwischenverpflegungen	pro Aufenthalt	CHF	186.00

Pflegetaxen

Die Pflegetaxen richten sich nach der KLV (Krankenpflege Leistungsverordnung) und werden mit dem BESA Einstufungs- und Abrechnungssystems des Verbandes für Heime ARTISET erhoben. Die Taxen verstehen sich pro Tag und Person. Bei einem ärztlich angeordneten Aufenthalt vergüten die Krankenkassen aus der obligatorischen Krankenversicherung einen Betrag pro Tag. Dieser ist bei der Krankenversicherung abzuklären.

Individuelle Leistungen

Individuelle Aufenthaltsverlängerung	pro angebrochene Std.	CHF	10.00
Hauptmahlzeit bei individueller Aufenthaltsverlängerung	pro Mahlzeit	CHF	20.00
Morgen- und Nachtessen bei individueller Aufenthaltsverlängerung	pro Mahlzeit	CHF	10.00
Notfallknopf	pro Aufenthaltstag	CHF	5.00
Reservationstaxe bei kurzfristiger Absage innerhalb von 24 Std.		CHF	50.00

Medikamente und Pflegematerialien

Verordnete Medikamente	Nach Verbrauch direkt an Krankenversicherer
Nicht verordnete Medikamente	Nach Verbrauch direkt an Bewohner

5. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend. Die Rechnung ist innert 20 Tagen fällig und zu begleichen. Die Zahlung mittels LSV (Lastschriftverfahren) ist sehr erwünscht und wird empfohlen. Ab Verfall werden Mahnkosten von CHF 10.00 (pro Mahnung) und ein Verzugszins von 5% des Ausstandes in Rechnung gestellt. Bei Problemen mit der Begleichung der Rechnungen behalten wir uns das Recht vor, eine Meldung an die KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) vorzunehmen. Nach der 2. Mahnung (frühestens jedoch nach 50 Tagen) ist die Geschäftsleitung berechtigt, den Vertrag sofort und ohne Einhaltung der 14-tägigen Kündigungsfrist zu kündigen.

6. Kündigungsfrist

Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage. Unter Einhaltung dieser Frist können beide Parteien jederzeit auf einen beliebigen Termin kündigen. Wird die 14-tägige Kündigungsfrist nicht eingehalten, verrechnen wir für die restlichen Tage die Reservationstaxe 1.

Bei Kurzzeitaufenthalten (bis maximal 90 Tage Aufenthalt) ist in der Regel ein fixes Enddatum festgelegt. Bei einem vorzeitigen Austritt beträgt die Kündigungsfrist 5 Tage. Mit dem Todesfall endet der Betreuungs- und Wohnvertrag nach der Räumung des Zimmers (innerhalb von 5 Tagen). Wird das Zimmer auch innerhalb kürzerer Frist geräumt, bleiben die zu verrechnenden 5 Tage trotzdem.

7. Steuererleichterung / Versicherung

Personen, die in einer Institution wohnhaft sind und Ergänzungsleistungen nebst den AHV-Beiträgen beziehen, können Zahlungserleichterung bei den Steuern und Versicherungen beantragen (www.steuern.lu.ch).

8. Anlaufstelle

Für Details oder eventuelle Unklarheiten gibt die Geschäftsleitung gerne Auskunft.

WALDRUH
herzlich - professionell - individuell

WALDRUH
herzlich – professionell – individuell

Alters- und Pflegezentrum Waldruh, Gulpstrasse 21, 6130 Willisau
Telefon 041 972 55 55, info@waldruh.ch
www.waldruh.ch